



Gemeinde Lützelbach

Richtlinie zur Förderung von Stecker-Solaranlagen in der Gemeinde Lützelbach

1. Zweck der Förderung

Die Förderung von Stecker-Solaranlagen zur Erzeugung von Solarstrom soll in Lützelbach den Einwohnerinnen und Einwohnern eine Möglichkeit bieten, ihre Stromkosten zu senken sowie die Umwelt durch den Einsatz erneuerbarer Energien zu entlasten. Mit den Solarmodulen können auch Mieterinnen und Mieter einen Beitrag zur Energiewende leisten. Die Gemeinde legt daher im Rahmen und unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel ein Förderprogramm für Stecker-Solaranlagen auf. Über die Bewilligung wird aufgrund der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge entschieden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Neuanschaffung von Stecker-Solaranlagen für die Eigennutzung. Anlagen mit einer maximalen Wirk-Leistung von 300W bis 450W werden einmalig je Wohnung bzw. Antragssteller/in mit 50,-- Euro und Anlagen mit einer darüberhinausgehenden Leistung bis 600W einmalig mit 100,-- Euro gefördert.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Eigentümer, Vermieter, oder Mieter eines Hauses oder einer Wohnung im Gemeindegebiet Lützelbach sind. Der Installationsort der Anlage muss im Gemeindegebiet Lützelbach liegen.

4. Allgemeine Anforderungen

- Die Anlage muss den gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit entsprechen.
- Es werden nur neu angeschaffte Anlagen mit einer max. Wirk-Leistung bis zu 600W gefördert.
- Die Anlage muss nach Installation im Marktstammregister der Bundesnetzagentur und beim lokalen Netzbetreiber angemeldet werden.
- Bei vermietenden Wohneinheiten ist eine Erlaubnis des Vermieters erforderlich.

5. Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis müssen mit dem Antrag folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Kopie der Rechnung der Stecker-Solaranlage, mindestens Wechselrichter und Photovoltaik-Modul(e)
- Nachweis DGS-Sicherheitsstandard oder Konformitätsnachweis (nach DIN VDE 0124-100 und 4105:2018-11)
- Foto der installierten Anlage
- Nachweise über die Anmeldung im Marktstammregister der Bundesnetzagentur und beim lokalen Netzbetreiber.
- Sofern Erforderlich: Erlaubnis der Vermieterin/des Vermieters zum Einbau einer Stecker-Solaranlage

6. Förderfähige Nutzung und Haltedauer sowie Rückforderung

Im Falle der Förderung verpflichtet sich der Fördermittelempfänger gegenüber der Gemeinde Lützelbach, die geförderte Anlage über eine Haltedauer von fünf Jahren zu nutzen. Maßgebend ist für den Beginn der Haltedauer das Rechnungsdatum. Ein Weiterverkauf oder eine unentgeltliche Abgabe an Dritte sowie die Funktionslosigkeit der Anlage innerhalb dieses Zeitraums ist der Gemeinde Lützelbach unverzüglich mitzuteilen. Der Fördermittelempfänger ist in diesen Fällen verpflichtet, den Förderbetrag anteilig (nach Monaten) an die Gemeinde Lützelbach zurückzuzahlen. § 48 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz findet entsprechend Anwendung.

7. Weitere Bestimmungen

Die Gemeinde Lützelbach behält sich das Recht vor die Anlage vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte kostenfrei überprüfen zu lassen. Mit Annahme des Förderbetrages wird ihr dieses Recht durch den Fördermittelempfänger zugleich ausdrücklich gewährt. Die Förderung der Maßnahmen durch die Gemeinde Lützelbach ersetzt nicht eine ggfs. zusätzlich erforderliche Beurteilung und Genehmigung nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften. Mit der Förderung wird die Gemeinde Lützelbach keine Verantwortung für die technische und bauliche Richtigkeit der Anlage und für Schäden durch deren Betrieb übernommen.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.01.2023 in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, für die ab diesem Zeitpunkt Rechnungen ausgestellt worden sind, und solange, bis die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel aufgebraucht sind.

Lützelbach, den 17.01.2023

Der Gemeindevorstand

Uwe Olt, Bürgermeister